



FKS CSSP CSP

Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)
Zukunftsstrasse 44
2501 Biel

Lic. iur. Beat Müller

Generalsekretär

Direktwahl: 031 50 51 121

Telefax: 031 50 51 119

Mobile: 079 435 85 62

E-Mail: beat.mueller@feukos.ch

Bern, 31. März 2016 (10. April 2016) / GS/bm

**Fernmeldegesetz (FMG), Teilrevision;
Stellungnahme (Vernehmlassungsverfahren)**

Sehr geehrter Frau Bundesrätin
Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2015 wurde im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens auch die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) zur Abgabe einer Stellungnahme zur geplanten Änderung des Fernmeldegesetzes eingeladen.

Die FKS hat sich mit den geplanten Änderungen – gemeinsam mit den beiden andern Blaulichtorganisationen (Polizei und Sanität) – auseinandergesetzt und nimmt zu den Themenbereichen, die für das Feuerwehrwesen relevant sind, wie folgt Stellung und stellt entsprechende Anträge:

Zu Art. 20 Abs. 2:

- Antrag: Aufteilung von Abs. 2 in 2 Absätze
Abs. 2: Sie müssen die Leitweglenkung und die Standortidentifikation der Notrufe sicherstellen, **so dass die Notrufe unentgeltlich über den Grundversorger zur zuständigen Alarmzentrale geleitet werden.**
Abs. 3: 2. Satz von Abs. 2 des Entwurfs: Der Bundesrat kann,
- Begründung: Die Forderung, wonach Leitweglenkung und Standortidentifikation über den Grundversorger zu erfolgen haben, vermeiden eigenständige Zugänge für jeden Fernmeldedienstanbieter zu einer Alarmzentrale. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass die bereits heute praktizierte Unentgeltlichkeit weitergeführt und im Gesetz festgehalten wird.

Bemerkung: Im Erläuterungsbericht (S. 60) dürfte neben der Polizei und der Sanität auch die Feuerwehr (als grösste Einsatzorganisation) ebenfalls erwähnt werden.

Zu Art. 20 Abs. 3:

Antrag: Abs. 3 wird neu zu Abs. 4 (vgl. vorangehender Antrag)
Der Bundesrat kann **nach Anhörung der Kantone** (evtl. nach Anhörung der Inhaber der Notrufnummern) die Pflicht zur Erbringung des Notrufdienstes ...

Begründung: Die Notrufdienste werden auf der Stufe der Kantone erbracht, sei es einzeln pro Blaulichtorganisation oder gemeinsam für mehrere Blaulichtorganisationen. Bei Veränderungen in der Verpflichtung zur Erbringung von Notrufdiensten sind deshalb die Kantone, besser noch die Inhaber der Notrufnummern, rechtzeitig einzubeziehen, damit die notwendigen Anpassungen zeit- und sachgerecht umgesetzt werden können.

Zu Art. 21 Abs. 1 Bst. a und b:

Antrag: a. Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes sind ~~nicht~~ verpflichtet, die Richtigkeit der Daten zu überprüfen.
~~b. Sie müssen aber sicherstellen, dass die Daten den Angaben der Kundinnen und Kunden entsprechen.~~

Begründung: Damit rasch und sachgerecht auf einen Notruf reagiert werden kann, bedürfen die Interventionskräfte der Blaulichtorganisationen korrekter Daten. Die Anbieterinnen der öffentlichen Telefondienste haben deshalb im öffentlichen Interesse die Richtigkeit der Daten zu prüfen. Der Entwurf öffnet Tür und Tor für falsche oder unvollständige Angaben.
Bei falschen Angaben müssten die Kunden allenfalls in Kenntnis gesetzt werden, dass die Einsatzorganisationen nicht sachgerecht intervenieren können.

Zu Art. 22, insbesondere Abs. 4:

Bemerkung: Der vorgeschlagene Paradigmenwechsel ist grundsätzlich zu begrüßen. Damit wird auch Abstand genommen vom bisher unklaren Grundsatz von Art. 22. Abs. 1 FmG: „Wer das Funkfrequenzspektrum benutzen will, benötigt eine Funkkonzession.“ Was bedeutete „Wer“? War es das Individuum, eine Organisation wie die Feuerwehr oder ein Betrieb.
Leider wird in der Folge jedoch keine stringente Lösung vorgeschlagen, indem die Armee und Verwaltungseinheiten des VBS einerseits privilegiert werden und die Blaulichtorganisationen bzw. die Partnerorganisationen des Verbundsystems Bevölkerungsschutz andererseits nicht klar geregelt werden.

Antrag: Für Frequenzen, die
a. der Armee zugewiesen sind und durch Verwaltungseinheiten des VBS genutzt werden;
b. den Blaulichtorganisationen Polizei, Feuerwehr und Sanität zugewiesen sind und durch deren Einheiten genutzt werden;
c. den Partnerorganisationen des Verbundsystems Bevölkerungsschutz zugewiesen sind und durch Organisationen des Zivilschutzes genutzt werden;
sieht er keine Einschränkungen nach Absatz 2 vor.

Begründung: Nur der Einbezug der Blaulichtorganisationen und der für den Fall der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen vorgesehenen Partnerorganisationen des Verbundsystems Bevölkerungsschutz vermag vollumfänglich zu befriedigen, da alle aufgeführten Organisationen im Dienste der Öffentlichkeit stehen und staatliche Aufgaben wahrnehmen.
Die weitere Ausgestaltung der „Konzessionsbestimmungen“ für die aufgeführten Organisationen muss in enger Absprache mit diesen geklärt werden.

Zu Art. 25 Abs. 1^{bis}:

Antrag: Ergänzung des 2. Satzes.
Dabei trägt es in adäquater Weise den Frequenzbedürfnissen Rechnung, die sich aus der Aufgabenerfüllung im **gesamten** Bereich der öffentlichen Sicherheit ergeben; dazu arbeitet es mit der Führungsunterstützungsbasis der Armee **und den Verantwortlichen der Blaulichtorganisationen** zusammen.

Begründung: Mit der Ergänzung soll vermieden werden, dass die öffentliche Sicherheit nur auf die sog. innere Sicherheit (polizeiliche Gefahrenabwehr) beschränkt wird. Feuerwehr, Sanität und Zivilschutz sind zusammen mit der Polizei in ihren Bedürfnissen ebenfalls zu berücksichtigen.

Zu Art. 25 Abs. 3:

Antrag: Er kann der Armee bei einem Truppenaufgebot **sowie den Blaulichtorganisationen und im Fall von Katastrophen und Notlagen den übrigen Partnerorganisationen des Verbundsystems Bevölkerungsschutz** für die Dauer des Einsatzes zusätzliche freie oder bereits konzessionierte Frequenzen zuweisen.

Begründung: Bei Katastrophen und Notlagen ist nicht nur die Armee, sondern auch die Partnerorganisationen des Verbundsystems Bevölkerungsschutz im Sicherheitsverbund Schweiz auf zusätzliche Frequenzen angewiesen.

Zu Art. 36a Abs. 1:

Antrag: Die Anlagen im Eigentum der öffentlichen Hände sind von dieser Verpflichtung auszunehmen
... Anlagen zur Erbringung von Fernmeldediensten, so müssen die **privaten** Eigentümerinnen und Eigentümer die Mitbenutzung dieser Anlagen gestatten.

Begründung: Entsprechende Fernmeldeanlagen der öffentlichen Hände zur Gewährleistung der gesamten öffentlichen Sicherheit geniessen oft mehr Wohlwollen in der Bevölkerung; sie sind in vielen Fällen für einen moderaten Ausbau dimensioniert, welcher durch eine private Mitbenutzung zu stark eingeschränkt werden könnte.

Zu Art. 40 Abs. 1 und Art. 41:

Bemerkung: Die FKS erwartet, dass die von ihr bereits über mehrere Jahre monierten Anliegen nach einer Neugestaltung der Verwaltungsgebühren für die Feuerwehr raschmöglichst einer Neuordnung zugeführt werden.

Es kann und darf nicht sein, dass die Feuerwehrorganisationen in der Schweiz die Hauptlast für die Aufgabenerfüllung im Sinne des Art. 40 Abs. 1 zu tragen haben. Die von den Feuerwehren bisher erbrachten Verwaltungsgebühren sowohl für den Analogfunk als auch für POLYCOM – jährlich ca. 3 Millionen Franken – stehen in keinem Verhältnis zu dem von den Feuerwehren verursachten Verwaltungsaufwand.

Die FKS steht – zusammen mit den Instanzen der übrigen Blaulichtorganisationen – für eine Neugestaltung der Verwaltungsgebühren gerne zur Verfügung.

Zu Art. 47 Abs. 1:

Antrag: Der Bundesrat bestimmt, welche Fernmeldedienste die Anbieterinnen von Fernmeldediensten im Hinblick auf und in ausserordentlichen Lagen zu erbringen haben, damit **die Armee, die Blaulichtorganisationen, die Partnerorganisationen des Verbundsystems** Bevölkerungsschutz und **die** zivilen Führungsstäbe ihre Aufgaben erfüllen können.

Begründung: Die Blaulichtorganisationen Polizei, Feuerwehr und Sanität können auch in ausserordentlichen Lagen in Alltags- und Grossereignissen zum Einsatz, weshalb sie separat aufzuführen sind. Bei Katastrophen und Notlagen sind diese Blaulichtorganisationen Partnerorganisationen des Verbundsystems Bevölkerungsschutz; den Bevölkerungsschutz gibt es aber nicht.

Zu Art. 16. Abs. 2

In redaktioneller Hinsicht müsste der Name des Departements in der Reihenfolge des Anführens der Teilbereiche wie folgt ergänzt bzw. geändert werden: Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen mit dem unterzeichneten Generalsekretär für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Feuerwehr Koordination Schweiz FKS

Lic. iur. Beat Müller
Generalsekretär

Kopie z.K .an

- Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
- Bernhard Fröhlich, Präsident der Instanzenkonferenz (IK FKS)
- Peter Frick, Präsident der Schweizerischen Feuerwehrinspektoren-Konferenz (SFIK)

Die **Feuerwehr Koordination Schweiz FKS** ist eine **interkantonale Fachkonferenz**, der alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein angehören. Die FKS besteht aus der **Instanzenkonferenz**, welcher die Direktoren der 19 kantonalen Gebäudeversicherungen bzw. die 8 für das Feuerwehrwesen zuständigen Dienststellenleiter der kantonalen/fürstlichen Verwaltungen angehören (strategische und finanzielle Steuerungsebene) und der **Schweizerischen Feuerwehrinspektoren-Konferenz** (operative Steuerungsebene).

Die FKS ist als Organisation des hoheitlichen Feuerwehrwesens der Regierungskonferenz Militär – Zivilschutz – Feuerwehr (RK MZF) angegliedert, welche sich aus den für die Bereiche Militär, Zivilschutz und Feuerwehrwesen zuständigen Regierungsrätinnen und Regierungsräten (politische Steuerungsebene) zusammensetzt. Die RK MZF ist zu Beginn des Jahres 2011 aus der Zusammenlegung der Militär- und Zivilschutzdirektorenkonferenz (MZDK) und der Regierungskonferenz der FKS (RK FKS) entstanden.

Das Generalsekretariat der FKS in Bern ist die Stabsstelle für die Steuerungsebenen der FKS.

www.feukos.ch.